

Informationsblatt zur Bestattungsvorsorge

- Was müssen Sie beachten, wenn Sie Leistungen der Sozialhilfe beziehen? -

A. Wie können Menschen mit Behinderung selbst für ihre Bestattung vorsorgen?

Beim Bezug von Sozialleistungen wie Eingliederungshilfe, Grundsicherung und Hilfe zur Pflege wird neben dem Einkommen auch das vorhandene Vermögen angerechnet, § 90 SGB XII. Der Gesetzgeber hat in § 90 Abs. 2 SGB XII Fallgruppen für bestimmte Vermögenswerte bestimmt, von deren Einsatz und Verwertung der Bezug von Sozialhilfe nicht abhängig gemacht werden darf. Darüber hinaus ist ein Schonbetrag von 2.600 Euro festgelegt worden, der dem Einzelnen verbleiben muss (§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII). § 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII bestimmt des Weiteren, dass Vermögen nicht eingesetzt werden muss, wenn dies eine Härte bedeuten würde.

1.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Verwertung eines Vermögens, das der angemessenen Bestattungsvorsorge dient, eine unzumutbare Härte i. S. d. § 90 Abs. 3 SGB XII darstellt (vgl. bspw. Bundessozialgericht, Urteil vom 18.03.2008 – Az: B 8/9b SO 9/06 R und das LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19.03.2009 – Az: L 9 SO 5/07). Dem Wunsch eines Menschen, für die Zeit nach seinem Tod vorzusorgen, sei in der Form Rechnung zu tragen, dass ihm die Mittel für eine angemessene Bestattung und Grabpflege erhalten bleiben müssen.

2.

Eine Ausnahme hiervon kommt nach Auffassung des Bundessozialgerichts jedoch dann in Betracht, wenn die Person Verträge zur Bestattungsvorsorge zielgerichtet mit der Absicht eingegangen ist, sich bedürftig zu machen und damit Sozialhilfe zu beziehen. Hierfür ist jedoch direkter Vorsatz erforderlich. Das BSG hat hierzu ausgeführt: *„Beruht die Anerkennung eines angemessenen Bestattungsvorsorgevertrags als Schonvermögen auf dem Gedanken der Selbstbestimmung und Menschenwürde auch für die Zeit nach dem Ableben, so kann nicht bereits das Herbeiführen späterer Bedürftigkeit der Annahme eines Härtefalls entgegenstehen; vielmehr kann sich dies nur aus der individuellen Einstellung des*

Betreffenden ergeben, wenn sein Ziel nicht eine würdige Gestaltung seiner Beerdigung und der Grabpflege, sondern die Leistungsgewährung an sich ist.“

Es muss demnach im Einzelfall nachgewiesen werden, dass es lediglich Ziel des Leistungsempfängers gewesen sei, sich bedürftig zu machen. Dieser Nachweis wird in der Regel nur schwer zu erbringen sein, zumal das BSG mit der zitierten Passage zu erkennen gegeben hat, dass in der Regel davon auszugehen sei, dass der Einzelnen lediglich seine Bestattung habe sicherstellen wollen.

3.

Eine sozialhilferechtliche Anerkennung der Bestattungsvorsorge nach § 90 Abs. 3 SGB XII setzt jedoch voraus, dass eine eindeutige vermögensrechtliche Zweckbestimmung vorliegt, dass das Geld nur für die „Bestattungsvorsorge“ eingesetzt werden kann.

Die Rechtsprechung hat zur Zweckbestimmung Folgendes ausgeführt: *„Eine solche Zweckbestimmung kann zur Vermeidung von Missbrauchsfällen und um zu gewährleisten, dass eine andere Zweckverwendung des Vermögens ausgeschlossen oder zumindest wesentlich erschwert ist, in der Regel nur dann anerkannt werden, wenn vor dem Beginn des Leistungszeitraums, für den Sozialhilfe begehrt wird, die ausschließliche Zweckbestimmung von dem Heimbewohner eindeutig und für ihn verbindlich getroffen, der diesbezügliche Vermögensteil aus dem übrigen Vermögen eindeutig ausgegliedert und die Zweckbestimmung in einer zum Nachweis geeigneten Form textlich niedergelegt worden ist.“* (vgl. u. a. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.02.2013 – Az: 12 A 1255/12; SG Aachen, Urteil vom 01.10.2013 – Az: S 20 SO 98/13). Eine subjektive Zweckbestimmung, angespartes Vermögen allein für eine Bestattung einsetzen zu wollen, reicht dagegen nicht aus (vgl. LSG Thüringen, Urteil vom 23.05.2012 – Az: L 8 SO 85/11; SG Aachen, Urteil vom 01.10.2013 – Az: S 20 SO 98/13).

Voraussetzung ist demnach:

- eine eindeutige, verbindliche und ausschließliche Zweckbestimmung für die Bestattungsvorsorge
- eine Ausgliederung dieses Vermögensbestandteils aus dem übrigen Vermögen
- eine schriftliche Niederlegung der Zweckbestimmung in einer zum Nachweis geeigneten Form

Es muss also letztlich sichergestellt sein, dass das Geld der jederzeitigen anderweitigen Verfügung durch den Sozialhilfeempfänger entzogen wird, da ansonsten die gesetzliche Regelung zum Schutz von Barvermögen (§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII) unterlaufen würde.

Aus den genannten Voraussetzungen folgt:

a)

Eine ausschließliche, objektive Zweckbestimmung könnte u. a. durch eine echte Sterbegeldversicherung sichergestellt werden. Dabei handelt es sich um eine Versicherung, bei der das angesparte Vermögen nach dem Versterben nur zweckgebunden für die Bestattung eingesetzt werden kann.

b)

Auch ein Bestattungsvorsorge(treuhand)vertrag kommt hierfür in Betracht. Dabei schließt eine Person (Auftraggeber) bereits zu Lebzeiten einen Bestattungsvertrag mit einem Bestattungsunternehmen ab. Gleichzeitig zahlt er die Bestattungskosten auf ein Treuhandkonto ein. Den Auszahlungsanspruch gegen die Bank tritt der Auftraggeber anschließend an den Bestatter ab, damit der Bestatter nach dem Tod das Geld erhält. Auch hier muss vertraglich festgelegt sein, dass das Geld nur zweckgebunden für die Bestattung eingesetzt werden darf. Es muss darüber hinaus bestimmt sein, dass nach dem Tod eine Änderung der Zweckbestimmung durch die Erben ausgeschlossen ist.

In der Regel ist bei Bestattungsvorsorge(treuhand)verträgen ein Kündigungsrecht vorgesehen. Dies dürfte der ausschließlichen Zweckbestimmung nicht im Wege stehen. Im Fall der Kündigung steht das eingezahlte Geld erst nach Rückabwicklung des Vertrages (Auszahlung des Geldes) zur freien Verfügung des Leistungsempfängers. Ab diesem Zeitpunkt greift nun wieder die Schonbetragsregelung in § 90 Abs. 2 S. 9 SGB XII, so dass Vermögenswerte über 2.600 Euro angerechnet werden.

c)

Das SG Aachen hat in seinem Urteil vom 01.10.2013 darüber hinaus darauf hingewiesen, dass eine ausschließliche Zweckbestimmung auch auf andere Weise als durch die erwähnten Bestattungsvorsorge(treuhand)verträgen und Sterbegeldversicherungen nachgewiesen werden könne. Beispielhaft nannte das SG Aachen die Möglichkeit, die Forderungen aus einem Sparbuch an einen Bestattungsunternehmer zur zukünftigen Erfüllung eines Bestattungsvertrages abzutreten.

d)

Nicht ausreichend für einen Schutz nach § 90 Abs. 3 SGB XII ist dagegen, wenn Personen, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen, lediglich Geld (z. B. auf ihrem Girokonto) ansparen und eine rein subjektive Bestimmung treffen, dieses Geld für eine Bestattung ausgeben zu wollen. Es fehlt an der notwendigen ausschließlichen, objektiven Zweckbestimmung für eine Bestattungsvorsorge. Vielmehr fällt dieser Geldbetrag unter den Schonbetrag nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII, da jederzeit die Möglichkeit besteht, den Betrag auch anderweitig einzusetzen.

e)

Auch stellt es für Menschen im Sozialhilfebezug keine Alternative dar, eine Lebensversicherung abzuschließen, deren Auszahlungsbetrag die Verwandten für die Bestattung einsetzen könnten, da es auch in diesem Fall an der ausschließlichen Zweckbestimmung „Bestattungsvorsorge“ fehlt. Lebensversicherungen müssen daher i. d. R. aufgelöst und verwertet werden.

4.

Gleichzeitig haben das LSG Thüringen und das SG Aachen darauf hingewiesen, dass die Zweckbestimmung vor dem Beginn des Leistungszeitraums getroffen worden sein muss. Unklar bleibt in den jeweiligen Entscheidungen der Gerichte, ob dieser Hinweis dahingehend zu verstehen ist, dass Verträge zur Bestattungsvorsorge nur dann über § 90 Abs. 3 SGB XII geschützt werden können, wenn sie vor Bezug von Sozialhilfe eingegangen worden sind oder ob sich dieser Hinweis lediglich damit erklären lässt, dass in den jeweils zu entscheidenden Fällen die Verträge zur Bestattungsvorsorge tatsächlich bereits vor dem Beginn des Sozialhilfebezugs abgeschlossen worden waren.

Nach Auffassung der Lebenshilfe muss das von den Gerichten anerkannte Recht eines Menschen, vor seinem Tod für eine angemessene Bestattung und Grabpflege Vorsorge zu treffen, auch bei Personen anerkannt werden, die ihr ganzes Leben auf staatliche Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind. Hierfür spricht schon, dass auch die ansonsten vom Gesetzgeber in § 90 Abs. 2 SGB XII geregelten Ausnahmefälle es Menschen erlauben, während des Sozialhilfebezugs bestimmte geschützte Vermögenswerte anzuhäufen (wie bspw. angemessenen Hausrat oder eine über Jahre hinweg, kontinuierlich finanzierte Riesterreente). Eine andere Auslegung der Härtefallregelung würde zu einer unangemessenen Benachteiligung von Menschen führen, die (unverschuldet) dauerhaft auf staatliche Hilfe angewiesen sind. Ihnen darf deshalb nicht das Recht abgesprochen werden, für ihre Bestattung selbst vorzusorgen und nicht darauf verwiesen zu werden, dass Angehörige oder der Sozialhilfeträger (§ 74 SGB XII) ihr Begräbnis finanzieren.

5.

Über die dargestellten Bestattungsvorsorge-Optionen kann jedoch nur eine „angemessene“ Bestattung abgesichert werden. Was darunter zu verstehen ist, ist eine Frage des Einzelfalls.

Das BSG hat hierzu ausgeführt, dass die einzelnen vereinbarten Bestattungsleistungen im Hinblick auf die örtlichen Preise angemessen sein müssen. Dies kann daher von Ort zu Ort unterschiedlich sein und wird auch von der Rechtsprechung nicht einheitlich bewertet (bisher wurde Summen zwischen 3.000 und 6.500 Euro anerkannt).

Das OVG Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 27.02.2013 – Az: 12 A 1255/12) hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass der Sozialhilfeempfänger im Wege der Bestattungsvorsorge über § 90 Abs. 3 SGB XII einen höheren Bestattungsstandard absichern

könne als der Sozialhilfeträger nach § 74 SGB XII erbringen müsste. In dem vom OVG Nordrhein-Westfalen geschilderten Fall hätte eine Bestattung nach § 74 SGB XII in etwa Kosten zwischen 3.000 und 3.500 € verursacht. Eine private Bestattungsvorsorge in Höhe von etwa 6.000 € sei im Verhältnis dazu als angemessen anzusehen.

6. Zusammenfassung

a)

Wenn der Sozialhilfeempfänger die unter 3. a) bis c) dargestellten Optionen für eine private angemessene Bestattungsvorsorge ergriffen hat, kann der Sozialhilfeträger nicht verlangen, dass der Vertrag gekündigt bzw. die Versicherung verwertet wird, da dies eine Härte i. S. d. § 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII bedeuten würde. In diesen Fällen kommt es auf den Schonbetrag gem. § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII nicht an, denn bei dem Bestattungsvorsorge(treuhand)vertrag bzw. der Versicherung, etc. handelt es sich nicht um einen darunter fallenden Schonbetrag. Unter die Schonbetragsregelung würde erst die nach Verwertung/Kündigung ausgezahlte Summe fallen – dazu kommt es jedoch nicht, weil der Sozialhilfeträger dies unter den genannten Voraussetzungen nicht verlangen kann. Die Rechtsprechung führt damit dazu, dass Menschen mit Behinderung, die Sozialhilfeleistungen beziehen, für ihre Bestattung vorsorgen können und gleichzeitig den nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII gesicherten Schonbetrag zur freien Verfügung behalten.

Ggf. muss die nach den genannten Verträge/Versicherungen geschuldete Summe in Raten an den Vertragspartner/Versicherungsnehmer gezahlt werden, da der Sozialhilfeempfänger aufgrund der Schonbetragsregelung nur über ein eigenes Barvermögen von 2.600 € verfügen darf.

b)

Wenn Sozialhilfeempfänger zu Lebzeiten dagegen keine finanzielle Vorsorge für ihre Bestattung im Wege der dargestellten Vertrags-/Versicherungsoptionen ergreifen, sind grundsätzlich die Erben, Unterhaltspflichtigen oder die nach den landesrechtlichen Bestattungsgesetzen zur Durchführung der Bestattung Verpflichteten verpflichtet, die Kosten der Bestattung zu tragen. § 74 SGB XII sieht hierzu eine Ausnahme vor. Danach muss der Sozialhilfeträger die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernehmen, soweit den hierzu Verpflichteten (Erben etc.) eine Kostenübernahme nicht zugemutet werden kann. Im Hinblick auf die (Un-)Zumutbarkeit einer Kostenübernahme sind neben den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verpflichteten auch in gewissen Umfang subjektive Momente wie das Verhältnis zum Verstorbenen zu berücksichtigen. Nach dem Todesfall ist daher zunächst zu prüfen, ob die Kosten der Bestattung aus dem Nachlass des Verstorbenen gezahlt werden können. Ist dies nicht der Fall, ist die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Kostentragung durch den Verpflichteten anhand der Regelungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen nach §§ 82 ff. SGB XII zu beurteilen. Wenn der Verpflichtete daher z. B. selbst staatliche Transferleistungen wie ALG 2 erhält, ist er zur Übernahme der Bestattungskosten nicht

verpflichtet. In diesem Fall muss der Sozialhilfeträger die Kosten für ein ortsübliches, angemessenes Begräbnis übernehmen.

c)

Über eine private Bestattungsvorsorge können Menschen mit Behinderung, die Sozialhilfeleistungen beziehen, daher zum einen verhindern, dass ihre Angehörigen nach ihrem Tod für ihre Bestattung aufkommen müssen. Zum anderen können sie damit den „Standard“ der Bestattung gegenüber § 74 SGB XII in gewissem Umfang erhöhen.

B. Was müssen Eltern (oder andere Dritte) beachten, wenn sie für die Bestattung von Menschen mit Behinderung, die Sozialhilfe beziehen, Vorsorge treffen wollen?

Wenn Dritte, bspw. Eltern, für die Bestattung eines Sozialhilfeempfängers Vorsorge treffen wollen, bestehen vergleichbare Probleme.

Eltern ist es nicht möglich, dem Sozialhilfeempfänger das Geld für eine Bestattung bereits im Vorfeld im Wege einer einfachen Schenkung zu überlassen. In diesem Fall würde die Regelung zum Schonbetrag nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII Anwendung finden, da das Geld nicht ausschließlich zweckgebunden für die von der Rechtsprechung geschützte angemessene Bestattung eingesetzt werden müsste, sondern zur freien Verfügung verbliebe (siehe oben).

Natürlich können die Eltern die oben dargestellten Vertrags-/ Versicherungskonstruktionen zugunsten ihres Kindes abschließen und die entstehenden Kosten gegenüber dem Vertragspartner begleichen (Vertrag zugunsten Dritter). Auch in diesem Fall müssen jedoch die oben unter A. 3. dargestellten Voraussetzungen (ausschließliche Zweckbindung) erfüllt werden und die darüber abgesicherte Bestattung angemessen sein. Grund hierfür ist folgender Umstand: Der Vertrag oder die Versicherung sichern die individuelle Bestattung des Sozialhilfeempfängers ab. Der Vertrag ist daher i. d. R. dahingehend auszulegen, dass der Sozialhilfeempfänger sofort mit Vertragsschluss ein eigenes Recht auf die vertraglich vereinbarte Bestattung erwirbt. Diese Hauptleistungspflicht des Vertrages ist ein Vermögensgegenstand, der unter § 90 SGB XII fällt.

Hinweis:

Der Inhalt der Information wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Erarbeitung der Information rechtliche Änderungen eingetreten sein. Die Autorin kann deshalb die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen nicht garantieren. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen.

Stand: Februar 2014

Autorin: Jenny Axmann, Referentin für Sozialrecht bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Herausgeber: Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., Raiffeisenstraße 18,
35043 Marburg